

Stiftung Ernst-Reuter-Archiv

Förderrichtlinien

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die am 26. März 2010 gegründete treuhänderische Stiftung Ernst-Reuter-Archiv, die beim Landesarchiv Berlin angesiedelt ist, ist eine gemeinnützige Institution. Sie leistet einen Beitrag zur Erforschung der jüngeren Geschichte Berlins. Gemäß der Stiftungssatzung konzentriert sie ihre wissenschaftliche Arbeit auf die folgenden Schwerpunkte:

- Forschungen zum Leben und Wirken Ernst Reuters, des ersten Regierenden Bürgermeisters von Berlin, und zu Edzard Reuter (Ehrenbürger von Berlin);
- Forschungen zur Berliner Zeitgeschichte.

Damit trägt die Stiftung dazu bei, das Wissen um das besondere Schicksal Berlins im 20. Jahrhundert und um die Leistungen des ersten Regierenden Bürgermeisters nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel initiiert, fördert und begleitet die Stiftung Forschungsvorhaben, die den genannten Themenschwerpunkten entsprechen.

(2) Die Förderung der Stiftung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Aufgrund der begrenzten finanziellen Möglichkeiten kann die Stiftung ausschließlich eine projektbezogene Förderung vornehmen. Darunter fallen auch Druckkostenzuschüsse. Die Vergabe von Stipendien ist nicht vorgesehen.

(4) Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln wird grundsätzlich durch das Kuratorium getroffen. Bei Förderanträgen, die eine beantragte Fördersumme von 5.000 Euro nicht überschreiten, überträgt das Kuratorium die Entscheidung gemeinsam dem Vorstand und dem Treuhänder der Stiftung. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Förderantrags. Maßgeblich ist der Posteingangsstempel. Kann keine Übereinstimmung zwischen dem Vorstand und dem Treuhänder erzielt werden, entscheidet das Kuratorium spätestens bei seiner nächsten Sitzung.

Über Förderanträge, die ein Projektvolumen von 5.000 Euro überschreiten, entscheidet das Kuratorium im Rahmen der nächsten regulären Sitzung.

(5) Die Entscheidung über die Bewilligung von Forschungsanträgen liegt im Ermessen der unter § 1, Abs. 4 genannten Stiftungsorgane im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Berücksichtigung der förderpolitischen

Prioritäten der Stiftung. Eine Verpflichtung der Stiftung zur Begründung des Bewilligungsentscheids gegenüber dem Antragsteller besteht nicht.

(6) Die Stiftung behält sich das Recht vor, die Publizierung der Ergebnisse eines durch sie geförderten Projekts in der eigenen Schriftenreihe bevorzugt in Betracht zu ziehen. Die jeweiligen Autoren- und Herausgeberrechte bleiben davon unberührt. Sollte sich die Stiftung gegen eine Aufnahme in die eigene Schriftenreihe aussprechen, bleibt es dem Förderungsnehmer überlassen, allein zu entscheiden, in welchem Rahmen er das Werk veröffentlichen möchte.

§ 2 Bewilligungsvoraussetzungen

(1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Im Ausland angesiedelte Projektvorhaben müssen von einer antragsberechtigten Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland beantragt werden.

(2) Eine Entscheidung über eine Zuwendung kann nur dann erfolgen, wenn der Förderungsantrag den unter § 1, Abs. 1 genannten Zielen und Forschungsschwerpunkten der Stiftung entspricht.

(3) Der Antragsteller muss nachweisen, dass er und die im Projekt Mitarbeitenden über eine ausreichende Qualifikation verfügen, um das Projekt konzipieren und realisieren zu können. Nähere Informationen sind § 3, Abs. 3 zu entnehmen.

(4) Der Antragsteller muss über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verfügen und in der Lage sein, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

(5) Eine Projektförderung kann in der Regel nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist generell der Abschluss von Verträgen zu werten. Will der Antragsteller in einem Ausnahmefall bereits vor der Bewilligung der Zuwendung mit dem Vorhaben beginnen, so bedarf dies der rechtzeitigen schriftlichen Inkenntnissetzung sowie der Zustimmung der Stiftung.

(6) Eine Anschub- oder Abschlussfinanzierung von Forschungsprojekten ist nicht vorgesehen.

§ 3 Antragstellung

(1) Förderanträge können laufend eingereicht werden.

(2) Förderanträge müssen die vollständigen Angaben und die rechtsverbindlichen Unterschriften der Antragsteller enthalten. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Ein vollständiger Förderantrag umfasst die folgenden Unterlagen:

- Ein Anschreiben, das in Kurzform die allgemeinen Ziele des Projekts benennt.
- Eine ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens. Dabei sind insbesondere der bisherige Stand der Forschung, die erkenntnisleitenden Fragestellungen des Projekts, die methodische Herangehensweise sowie die Quellen- und Archivlage herauszustellen.
- Angaben zum Antragsteller sowie zu den in das Forschungsprojekt involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Tabellarische Lebensläufe, Hinweise zu den Forschungsschwerpunkten sowie eine Liste der bisherigen Veröffentlichungen der unmittelbar am Projekt beteiligten Personen sind dem Antrag beizulegen.
- Ein detaillierter Zeitplan, aus welchem die einzelnen Phasen des Forschungsprojekts sowie die mit ihnen einhergehenden Tätigkeitsschwerpunkte erkennbar sind.
- Ein strukturierter Finanzierungsplan, der nach Personal- und Sachmittelkosten differenziert.

§ 4 Auszahlung

(1) Nach einer Bewilligung des Antrags wird mit dem Förderungsnehmer ein separater Vertrag geschlossen, welcher die Details der jeweiligen Förderung sowie der Auszahlung regelt.

(2) Bewilligte Fördermittel, die nach sechs Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids noch nicht abgerufen worden sind, verfallen, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist eine spätere Verwendung vereinbart worden ist.

§ 5 Verwendungsnachweis

(1) Die Verantwortlichen des geförderten Projekts sind verpflichtet, einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten Mittel zu führen. Die Stiftung gibt in dem Zuwendungsbescheid eine zeitliche Frist vor.

(2) Der Verwendungsnachweis ist als Sachbericht vorzulegen. In ihm enthalten sein muss insbesondere die Gegenüberstellung der veranschlagten und der tatsächlichen Kosten sowie der veranschlagten und der tatsächlich erhaltenen Finanzierungsmittel. Der Nachweis ist durch die Vorlage von Rechnungen und Quittungen in Form einer Belegliste zu führen. Sämtliche für die Projektförderung relevanten Belege (Verträge, Rechnungen, Reisekostenabrechnungen usw.) sowie die entsprechenden Zahlungsnachweise sind für etwaige Prüfungen fünf Jahre aufzubewahren. Darüber

hinaus müssen alle Einnahmen nachgewiesen werden, die laut Zuwendungsbescheid in das Projekt eingebracht werden sollten und solche, die im Projektzusammenhang zusätzlich eingeworben wurden.

§ 6 Rückzahlung

(1) Verbleibende Restmittel aus der Förderung sind unmittelbar nach Projektabschluss und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzuzahlen.

(2) Darüber hinaus ist der Förderempfänger verpflichtet, die geleisteten Zuwendungen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- er den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere unter Angabe von unzutreffenden Angaben, erlangt hat;
- der Zuschuss zweckentfremdet eingesetzt wird;
- das Ziel des Projektes nicht realisiert werden kann.

Bewilligt durch das Kuratorium der Stiftung Ernst-Reuter-Archiv.

Berlin, den 28.11.2011.